Vermögensgegenstand Position	Aktivierung	Abschreibung	Sonst. Aufwand	Gewinn- auswirkung:
6+7+8			1.030,006	-1.030,00 £
2+3+4+5+9	33.919,00€	33.947,00€		-33.919,00 €
1	1.956,006	543 334*		-543,33
10 + 11	7.580,00€			-902,38
*1.9564:3-10:12	? =543,33€	14 7580:7	2.10:12=902.38	-36.394,71

2. Möglichkeit

Nach § 6 Abs. 2a EStG kann man statt der Anwendung der GWG-Regelung auch einen Sammelposten bilden: An dieser Möglichkeit und deren oberer Wertgrenze hat sich nichts geändert.

Würd	e man	die Sa	amme	lpos	sten- Regelung in Anspruch	neh-
men,	dann	muss	man	die	Vermögensgegenstände, d	eren
Ansch	affung	skoste	höh	er		

§6 EStG

(2a) ¹Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann ...ein Sammelposten gebildet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), ... 250 Euro, aber nicht 1 000 Euro übersteigen. ²Der Sammelposten ist im Wirtschaftsjahrder Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufzulösen. ³Scheidet ein Wirtschaftsgut im Sinne des Satzes 1 aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert.

Vermögensgegenstand	Aktivierung	Abschreibung	Sonst. Auf- wand	Gewinnauswir- kung:
16+7+8			1.030,00	-1.030,00
2+3+4+5+9+10	39.675,00	7.935.00		-7935,00
M	3.786	450,00		- 450,00
	•			9.4 15,00

Der bilanzierende Gewerbetreibende kann sich nicht bei jedem neu erworbenen Vermögensgegenstand neu entscheiden, sondern er muss sein Wahlrecht **einheitlich je Geschäftsjahr** ausüben.

Die Entscheidung, welche Alternative man bevorzugt, kann bei der Erstellung des Jahresabschlusses getroffen werden.

Diese Entscheidung, ist immer eine Einzelfallentscheidung und obliegt den bilanzpolitischen Entscheidungen des Betriebes. Dazu ist es aber notwendig, dass bei der Erstellung des Jahresabschlusses die notwendigen Daten aufbereitet vorliegen, weil erst dann die Entscheidung getroffen werden muss.

Es wird deshalb empfohlen die Anschaffungsbuchungen der Wirtschaftsgüter auf folgenden Sachkonten vorzunehmen:

- **1** Zugänge (AK<=250,00 €)
- ② Zugänge (250,00 €<AK<=800,00 €)
- **3** Zugänge (800,00 €<AK<=1.000,00 €)